

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1849

4 (14.2.1849) Beilage zu Nr. 4 der Mittheilungen

Ueber die künftige Einrichtung des Gesundheitswesens in Baden.

(Aus der Karlsruhe'ger Zeitung.)

Das Gesundheitswesen, bisher noch außer Acht gelassen bei den verschiedenen Umgestaltungen, muß unabwieslich auch in Einklang gebracht werden mit den neuen Gesetzen der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit sowohl, als mit den Grundsätzen der Staatsverwaltung überhaupt.

Die alten Regierungen ließen sich gern väterliche nennen; sie sorgten mit patriarchalischer Aengstlichkeit für die Erhaltung der Gesundheit der Einzelnen, und überwachten die ärztliche Hilfe bis ans Krankenbett. Sie begnügten sich nicht, tüchtige Aerzte zu bilden, sondern sie schrieben diesen auch gelegentlich wieder vor, wie sie zu kuriren hätten, gerade wie manche Leute von der Weisheit Gottes verlangen, daß er außer der Feststellung der Naturgesetze in jedem einzelnen Falle mit seiner Hilfe bereit seyn solle. Dadurch griffen sie natürlich vielfach störend in die freie Bewegung und Selbstständigkeit der Beheiligten ein. Die Aufgabe des Staates ist, allgemeine oder weit wirkende Schädlichkeiten zu verhüten oder auszugleichen, und für die allzeitige Bereitschaft einer guten Hilfe zu sorgen. Also wird keine Kleiderordnung machen, nicht das Uebermaß des Weines verbieten, auch nicht den Anstrich der Häuser vorschreiben, noch den Chirurgen ihre Instrumente visitiren, aber er sorgt für gute Nahrung, gesunde Luft, und tüchtige Aerzte. Das Uebrige wird der gesunde Menschenverstand der Einzelnen und werden die Aerzte auf Verlangen besorgen.

Zur Ausführung dieser das allgemeine Gesundheitswohl fördernden Zwecke wird der Staat zum Theil eigene Gesundheitsbeamte anstellen; Anderes wird er füglich den Privaten selbst und den Aerzten überlassen. Da diese Aufgabe hauptsächlich in 3 Richtungen zerfällt, so müssen wir sie in gesonderten Abschnitten einzeln betrachten.

I. Die öffentliche Gesundheitspflege (Sanitätspolizei).

Diese wurde bisher besorgt durch die Physikate, die Kreisregierungen, und die Sanitätskommission; sie hat sich künftig an die Einrichtung der Kreisämter und Kreisversammlungen anzulehnen.

Es könnte überhaupt die Frage entstehen, ob die öffentliche Gesundheitspflege künftig vom Staate oder von den Kreisverbänden auszugehen habe. Das neue Verwaltungsgesetz, ohne sie speziell dem Wirkungskreise der Kreisversammlungen zu übergeben, schließt sie jedenfalls nicht aus, da sie sicher zu den „Angelegenheiten und Interessen des Kreisverbandes“ (§. 17) gehört, auch die Krankenhäuser,

ein Theil derselben, namentlich angeführt sind; sie würde demnach als ein eigener Geschäftszweig (§. 11) durch „besondere Sachverständige“ zu besorgen seyn. Da dieser wichtige Zweig der Verwaltung aber nicht besonders im Gesetze genannt ist, also nur hineingedeutet werden müßte, so liegt die Vermuthung näher, daß die Regierung denselben durch weitere Verordnungen eigens einzurichten und besondern Beamten zu übertragen sich vorbehalten wolle. Auch unsere Ansicht ist, daß die mehr das gemeinsame Ganze berührende Seite der Gesundheitsverwaltung einem vom Staate bestellten Gesundheitsbeamten zuzutheilen sey, der, dem Kreisamte als Sachverständiger beigegeben, beratendes Mitglied des Kreis Ausschusses ist. Er hat, wie jetzt der Physikus, die noch näher zu bezeichnenden Geschäfte der Sanitätspolizei theils begutachtend, theils ausführend zu besorgen; er steht mit dem obersten Gesundheitsrathe (Sanitätskommission) über technische Dinge in direkter Verbindung; er hat den Vollzug der vom Ministerium ausgehenden Sanitätsverordnungen im Kreisverbande zu überwachen. Seine Geschäftsthätigkeit umfasse deshalb alle das Gesundheitswohl in weitem Umfange bedrohenden Ursachen und Gegenstände und alle zur Verhütung und Ausgleichung solcher Störungen erforderlichen Maßregeln; darunter also die Seuchen der Menschen und Thiere, Beaufsichtigung der Leichenschau, der Nahrungsmittel, Fabriken, Apotheken, die Vakzination etc. Die Zahl der Kreisämter ist auf etwa 30, die Seelenzahl durchschnittlich auf 45,000 (30,000 = 60,000) berechnet. Es übertrifft Dies unsere bisherigen größten Ämter. Da dem Kreisamtsarzte aber die gerichtliche Medizin abgenommen ist, so könnte ein Mann das Geschäft der Zeit nach wohl bewältigen, wenn er es dem Raume nach kann. Die große Ausdehnung der Bezirke hat das doppelte Bedenken des zu großen Zeitaufwandes und zu großer Diäten. Man wird deshalb auf Ausbülfe sinnen müssen. Diese bietet sich auf zweifache Weise dar; einmal durch praktische Aerzte des Bezirks, welchen einzelne Geschäfte gegen jedesmalige Belohnung übertragen würden, z. B. die Untersuchung einer Epidemie, die Vakzination in einzelnen Ortschaften, oder durch die Gerichtsärzte, von denen bei dem wohl geringern Umfang der Gerichtsbezirke mehrere im Kreisverbande ansäßig wären. In der Uebergangsperiode ließen sich auch die fähigen von den überflüssig werdenden Amtschirurgen als Gehilfen in entfernte Orte stationiren. Außer der Ueberwachung des allgemeinen Gesundheitswohles bleibt aber immer noch eine Anzahl von medizinischen Geschäften übrig, welche als reine Gemeindefachen zu sehr nur der Dert-

lichkeit und dem Interesse der einzelnen Gemeinden angehören, als daß bei den jetzigen Regierungsgrundsätzen der Staat von den Geldern der Allgemeinheit sie besorgen lassen könnte. Diese werden auch vollständig der Gemeinde zu zuweisen seyn. In vorderster Reihe steht hier das Armenwesen. Die Gemeinden werden dafür zu sorgen haben, daß ihren Armen, wie andere Unterstüzungen, auch die der ärztlichen Hilfe nicht fehle; der Staat wird sie aber nicht bezahlen, kann sie also auch nicht seinen Staatsärzten zumuthen, und von den andern Aerzten kann er eben so wenig, als von den Apothekern unentgeltliche Arznei, völlig unentgeltliche Behandlung der Armen, eine Armenfrohnde verlangen. Es werden also manche Gemeinden mit Aerzten Verbindungen eingehen, und sie für technische Zwecke der Gemeinde, Armenbehandlung, Rechnungsprüfungen, Lokaluntersuchungen, Irre, Sieche, Krankenhäuser u. anstellen. Solche Aerzte, wenn es nicht zum Theil wieder die Amtsärzte selbst sind, werden sodann die natürlichsten Gehilfen (Assistenten) des Kreisamtsarztes für Sanitätsgeschäfte in ihrem Bezirke; sie könnten, wenn sie sich dafür anmelden, als Praktikanten gelten, aus denen der Staat die Beamten für die Gesundheitsverwaltung ergänzt.

Die Beaufsichtigung und Ueberwachung der Aerzte, bisher eine Dienstbefugniß der Physici, kann künftig nicht mehr in dieser Weise und durch einzelne Staatsangestellte geübt werden. Das Verhältniß der Aerzte wird der dritte Abschnitt besprechen. Ihre Interessen müssen die Aerzte künftig selbst wahrnehmen, und zwar am besten durch geordnete Vereine. Diese Vereine sind somit auch das Organ der vereinten Kenntnisse der Aerzte. Wir führen Dies vorgreifend hier schon an, weil die Vereine naturgemäß einen Gesundheitsrath bilden, bei welchem Private, Gemeinden, Kreisversammlungen, und Kreisaußschüsse sich Rathes erholen können (wie Dies neuerlichst in Freiburg wegen der Verbreitung der Krätze und Blattern geschehen ist). Sie bilden das beste vermittelnde Glied, um den von der Regierung bestellten Kreisamtsarzt von der Gefahr des Mißtrauens zu befreien, und das bürgerliche Element auch in Gesundheitsfragen und in allen solchen, in welchen der Kreisaußschuß es verlangt, hat der Kreisamtsarzt das Gutachten des ärztlichen Bezirksvereins einzuholen.

Sollte jedoch die Einrichtung angenommen werden, welche der Kommissionsbericht der Ersten Kammer vorschlägt, nämlich Bildung von nur 10 Kreisverwaltungen nach Eintheilung der 10 früheren Kreise des Landes und Aufstellung von Beigeordneten an verschiedenen Orten des Kreises als bevollmächtigte Beamte, so würde in der Sanitätspolizei die neue Verwaltung so ziemlich mit der alten zusammenfallen. Die Beigeordneten erhielten einen Physikus zugesellt, und diese Physici ständen in demselben Verhältniß zu dem Kreisarzt, wie die Beigeordneten zum Kreisamtsarzt. Die Befugniß des Kreisamtsarztes wäre dann etwa die des Kreismedizinalraths in Württemberg. Dann wird man aber jedenfalls aus den obigen Gründen gut thun, ihm, wie in Bayern einen freigewählten Medizinalauschuß aus

Aerzten, Apothekern, und Thierärzten, hier einen solchen aus den Vereinen hervorgegangenen zur Seite zu geben.

II. Die gerichtliche Medizin.

Bei der noch völlig unentschiedenen Gestaltung der Gerichtsverfassung ist es vor der Hand nicht möglich, die Medizin in ihren Einzelheiten derselben anzupassen. Wir müssen uns einseitig auf einige allgemeine Grundsätze und Bemerkungen beschränken.

Auch hier ist eine Vorfrage nicht zu umgehen: ob überhaupt die Aufstellung eigener Gerichtsärzte nothwendig ist, oder ob das Gericht sich begnügen kann, für jeden einzelnen Fall einen beliebigen Arzt zu berufen. In Frankreich geschieht das Letztere; die Aerzte werden gegen gewisse sehr niedere Taren zu Dienstleistungen requirirt; für wichtige Begutachtungen wendet man sich an hervorstechende Namen, — wir erinnern nur an die Arsenikuntersuchungen in der Vergiftungsgeschichte der Lafarge. Wir billigen Dies nicht. Wir halten es dem Ansehen des Gerichtes angemessener und erspriesslicher, daß es seine eigenen Aerzte habe. Es verträgt sich nicht mit der so nothwendigen Unabhängigkeit des Gerichtshofes, wenn einer der wichtigsten technischen Zeugen aufs Gerathewohl beigezogen, in seinen Eigenschaften nicht bekannt ist, wenn es sogar dem Zufall überlassen bleibt, welcher Arzt bei einer Gerichtsbehandlung thätig ist. Sodann verlangt die gerichtliche Medizin Kenntnisse, deren Uebung zu sicherer Beurtheilung der Fälle nöthig ist, wozu aber nicht jeder Arzt die gleiche Neigung noch die gleiche Fähigkeit hat. Der Staat möge daher, wie der Familienvater, den Arzt sich für seine Dienste bestellen, den er für den geeignetsten hält.

Ueber den Bedarf an ärztlichen Kräften zur Ausübung der gerichtlichen Medizin läßt sich im Allgemeinen Folgendes aufstellen. Die erste Stelle für die Strafrechtspflege, welche die Untersuchung führt, hat ärztliche Kenntnisse nöthig zur Aufnahme des Thatbestandes und dessen Beurtheilung. Es ist somit in jedem Gerichtsbezirk (Amtsrichter oder Kollegialgericht) ein Gerichtsarzt erforderlich. Jeder weitere Gerichtshof wird sodann sich eine weitere technisch-medizinische Begutachtung vorbehalten wollen, komme nun der Fall zur Aburtheilung vor das Geschworenengericht, oder im weiteren Rechtszuge vor einen zweiten Gerichtshof. Mit dieser Arbeit kann man die tüchtigern der bereits angestellten Gerichtsärzte betrauen, und im Falle des widersprechenden Ausspruchs beider Theile ein drittes Gutachten, wie bisher, von der Sanitätskommission erheben. Die Universitäten als ständige legtbegutachtende Instanz zu benützen, hat weniger Gründe für sich, zumal so lange dort keine praktischen Lehranstalten für die Staatsarzneikunde getroffen sind. In Bayern wünscht man sehr, die Fakultäten von der Oberbegutachtung gerichtlicher Fälle befreit und diese wieder eigenen Medizinalkollegien übertragen zu sehen. Das Geschworenengericht allein könnte eine Abweichung von der bisherigen Einrichtung bedingen. Bei Verwundungen und Tödtungen, deren technische Beurtheilung keine Schwierigkeit bietet, wird der Gerichtshof sich mit der schriftlichen Begut-

achtung des ersten und seines eigenen Gerichtsarztes begnügen. In schwierigen Fällen dagegen wird es nothwendig werden, den Geschwornen die technische Bedeutung klar zu machen; hier alsdann wird der Gerichtsarzt selbst vor die Geschwornen zu treten haben. In solchen Fällen aber ist jedenfalls auch verschiedene Deutung und Beurtheilung möglich. Auch diese darf den Geschwornen nicht vorenthalten werden. Deshalb ist es entweder Aufgabe des Gerichtes, oder Befugniß des Staatsanwaltes und der Parteien, andere ärztliche Kräfte nöthigenfalls persönlich zur Begutachtung beizuziehen. Dies wäre die Sanitätskommission, wenn dieselbe in solchen Fällen nicht schon regelmäßig gehört wird, sodann die Fakultät, einzelne beliebige Aerzte, und endlich muß es auch hier ermöglicht werden, die Summe der ärztlichen Kenntnisse, welche sich in geordneten Vereinen darstellt, gleich einem technischen Spruchhofe benützen zu können. Denn wenn der Staat auch zu ständigen Ausgaben seine eigenen Aerzte hat, so darf er doch nicht diejenigen Aussprüche der Wissenschaft als nicht rechtmäßig betrachten, denen das Amtssiegel fehlt.

Das gerichtsarztliche Personal bestand bisher aus dem Physikus und dem Amtschirurgen. Diese Einrichtung und wechselseitige Ergänzung scheint so sehr ins Blut gedrungen, daß man vielleicht glauben wird, sie auch künftig nicht entbehren zu können. Es wäre dies ein Anachronismus, ein Ueberfluß, und dennoch eine Halbheit. Früher bedurfte man zwei Sanitätspersonen, um eine allseitige Beurtheilung des Falles zu haben, denn der Physikus war nicht Chirurg und der Landchirurg nicht Arzt. Was aber damals nur durch solches Doppelgeßpann erreicht wurde, ist jetzt grundföchtig und nothwendig und vortheilhafter verbunden, — aus dem Roß und Reiter ist ein Zentaur geworden. Der Staat stellt keine Chirurgen mehr an; er wird auch, hoffen wir, bald keine mehr lizenziren. Die Wissenschaft ist eine ganze, untheilbare geworden: der Staat wird sie in seinen Dienern nicht trennen wollen. Also der Kenntnisse wegen sind keine zwei Gerichtsärzte nöthig; sie wären es also nur zur gegenseitigen Kontrolle, obgleich uns nicht bekannt ist, daß man deshalb auch zwei Amtsrichter neben einander braucht. Wenn nun jeder technische Fall doch noch einer weitem obern Begutachtung ausgesetzt wird, so beschränkt sich die etwaige Nothwendigkeit doppelter Kräfte lediglich auf die gerichtliche Wund- und Leichenschau. Hierzu allein zwei Männer anzustellen, wäre Luxus. Der zweite hätte außerdem durchaus keine genügende Beschäftigung; es wird sich sogar zeigen, daß bei den kleinern Gerichtsbezirken dieselbe dem einen Gerichtsarzte mangelt, und man ihm vielleicht noch sanitätspolizeiliche Geschäfte wird zutheilen müssen. Zudem ist nicht aus dem Auge zu lassen, daß zwei Gerichtsärzte eine nicht unbedeutende, unnöthige Vermehrung der Untersuchungs- und Kurkosten für Staat und Privaten verursachen. Deshalb genügt ein Gerichtsarzt, welcher zugleich Arzt, Wund- und Hebarzt ist. Legt man aber Gewicht auf die gegenseitige Beaufsichtigung, so bilde man, wenn nicht ein zweiter nachbarlicher Gerichtsarzt beigezogen werden

kann, ärztliche Praktikanten aus den freiwillig sich dazu meldenden in den Bezirken wohnenden Aerzten, die man zu den einzelnen Fällen gegen jedesmalige Entschädigung bezieht. Es ist dies zugleich die Pflanzschule für die künftigen Gerichtsärzte.

III. Hilfe in Krankheit. Die Aerzte.

Es ist Erforderniß eines geordneten Staates, daß Jeder Hilfe in Krankheit finden kann. Diese Hilfe wird durch die Aerzte und Apotheken vermittelt. Der Staat muß deshalb Beide heischaffen. Dies geschieht aber nur mittelbar: er hat nicht nöthig, selber Apotheken zu führen und alle Aerzte anzustellen, wie in Nassau, sondern da der Kranke die Hilfe bezahlt, so finden sich schon die Leute dazu, sie zu leisten. Höchstens in ganz armen Gegenden, wo die Praxis den Arzt nicht nährt, wird der Staat ihm einen Gehalt zu geben haben. Wenn der Staat in seiner Freiheit so weit geht, sich nicht für sammtverbindlich zu erklären für die Gesundheit des Einzelnen, jenes „Recht auf Gesundheit“ nicht anzuerkennen, so läßt er Arzt seyn, wer Arzt seyn will, und verlangt keine Gewähr, daß einer seine Kunst versteht; in Nordamerika furirt Jeder, der Kranke kriegt. Das Uebermaß jener Staatsfürsorge dagegen müßte offenbar zur Gründung einer Staatsmedizin führen, d. h. zu Feststellung bestimmter Behandlungsweisen in Krankheiten und zu Unterordnung der Heilkünstler unter die Vorschriften des Staats in Kunst und Wandel. Beide Extreme werden wir verwerfen und die Wahrheit in der Mitte suchen müssen.

Der Staat sorge also für tüchtige Aerzte, bewährt in Kenntnissen, unverdrossen in ihrem Verufe, geachtet in ihrer gesellschaftlichen Stellung. Wie gelangt er dazu? Wenn er die Gelegenheit zu genügenden Studien und Ausbildung auf Universitäten und in Spitälern gegeben hat, so kann er sich das erste Erforderniß durch Prüfungen und abgelegte Proben bewähren lassen. Für die andern Eigenschaften, und um sicher zu seyn, daß die Aerzte wissenschaftlich bleiben, kann er sie unter die Aufsicht seiner Staatsärzte stellen; er kann Berichte zur Befundung ihrer Thätigkeit von ihnen verlangen; er kann ihnen gebieten, sich kollegialisch, sich nüttern zu benehmen. Er wird zur Ausführung Dessen die Angelegenheiten der Aerzte vollständig in die Hand nehmen, und sie ordnen, wie es ihm am besten dünkt; über die Aerzte wird er sodann zu Staatszwecken verfügen, und sie betrachten als der Leitung bedürftige, dem Staatsdienst entgegenreisende Individuen. Dies geschah bisher durch die Bürokratie: ob mit Erfolg? möchten wir bezweifeln; ob mit Recht? müssen wir verneinen.

Es bietet sich aber noch ein anderer Weg dar, als der bisher betretene, der den Grundsätzen der jetzigen Staatsregierung mehr entspricht und bessere Erfolge erwarten läßt.

Daß der Wissenschaft freie Entwicklung Lebensbedingung ist, daß sie keine Bevormundung erträgt, ist ein fertiges Axiom, was wohl nicht angegriffen wird. Aber wenn sie als Kunst von ihren Jüngern ausgeübt wird, und mit Gesundheit und Leben praktisch umgeht, dann verlangt man eine Be-

aufsichtigung. Wir gestatten Dies, aber — sie beaufschichte sich sehr; sie kann es am besten, sie kann es am wirksamsten. Der Staat muß zweierlei anerkennen: einmal, daß in der Gesamtheit der Aerzte alle Kräfte der Einzelnen, daß in ihr die Summe der hier zu Land möglichen Wissenschaft und Einsicht vereint ist, daß also diese die Erfordernisse der Kunst und die Bedürfnisse des Standes besser kennt, als einzelne Staatsärzte, welche ja auch in jener Summe begriffen sind; sodann, daß es im Interesse der Aerzte liegt, daß ihre Wissenschaft blühe, daß ihr Stand Vertrauen habe, daß ihr Beruf geachtet sey. Der Staat anerkenne also, daß der Stand der Aerzte die Kenntnisse, die Einsicht, und den guten Willen habe, die Angelegenheiten seines Berufs zu beurtheilen und zu ordnen. Die Folge davon: die Regierung berathe den Stand in Sachen seines Berufs und überlasse ihm, seine häuslichen Angelegenheiten selbst zu ordnen. Eine Sorge der Regierung muß es aber alsdann seyn, den wahren Ausdruck des Standes zu erhalten. Sie veranlasse deshalb eine richtige Vertretung desselben, dieser gebe sie gewisse Befugnisse, sie erkenne in ihr den Stand als solchen an, und sie wird weder die Aerzte den Staatszwecken entfremden, noch die Wissenschaft verwaist sehen.

Die Aerzte treten zu diesem Ende in gegliederte Vereine zusammen, deren Rahmen meist schon durch das ganze Land bestehen. Sie pflegen unter sich die Wissenschaft, wie Dies von Alters her in Vereinen und Akademien Sitte war, und wie es bei einem zusammenhängenden Ganzen in ausgehnterem Maße und in bestimmter Richtung geschehen kann. Die Erfolge der Wissenschaft kommen jedem Theilnehmer zugute; aber es soll sie auch der Staat, es soll sie die Gemeinde, es soll sie der Einzelne benützen können. In Fragen des öffentlichen Gesundheitswohles, in Streitsachen und Klagen mit technischer Beziehung, zu Beurtheilung wissenschaftlicher Streitfragen vor Gericht muß den Theilhabenden der Weg zu den ärztlichen Vereinen offen stehen, und die Aussprüche dieser technischen Körperschaft als Gesundheits-

rath oder Spruchhof muß den Werth von Aussagen Sachverständiger haben; den Kreisausschüssen muß es unbenommen seyn, in sanitätspolizeilichen Dingen den Beirath der Vereine einzuholen, welche hier das Kollegium des Kreisarztes, das bürgerliche Element von ärztlicher Seite, bilden, ähnlich wie der Ausschuß das des Kreishauptmanns.

Findet die Regierung diese Einrichtung erprobt und will sie zu größerer Ersparniß von Angestellten oder von Diäten mehr benützen, so liegt eine Ausdehnung ihrer Befugnisse nahe. Die Angelegenheiten des eigenen Standes, die Ordnung und Verwaltung der Verhältnisse seines Berufs wird man dem Stande, also den Vereinen, zum Theil selbständig überlassen können; über andere Theile wird man wenigstens seine Begutachtung einholen müssen. An die Stelle der bisherigen Diensthypothek in Berufssachen wird ein Ehrengericht treten. Es erscheinen so manche Verhältnisse in unserm Stande, welche nur ihm eigenthümlich sind, welche auch nur er richtig zu beurtheilen vermag; es gehen aber auch so manche Mißstände in seiner Mitte vor, welche dem Stande schaden, welche aber durch kein Verbot und keine Verordnung getroffen werden können: hier entschiebe ein Ehrengericht. Eine Körperschaft, freier von Privatrückichten, wird gerechter urtheilen, als der Einzelne; ihr Urtheil wird unangreifbarer dastehen; sie wird die Mittel zu seiner Ausführung sicherer in der Hand haben, als die Behörde. Und endlich wird es auch eine Regierung nicht unnatürlich und mit ihrer Würde unverträglich finden, die Körperschaft zur Begutachtung in eigener Sache beizuziehen und die Ansicht der Theilhabenden zu hören, ehe sie durch Verfügungen in den Beruf einer Klasse von Staatsbürgern eingreift, denen der Staat Nichts gibt, als die Erlaubniß, durch ihre Kunst ihr Brod zu verdienen.

Bisher war überall nur der Staat und das Publikum und wieder der Staat vertreten; man wird künftig, wenn man gerecht seyn will, auch dem dritten Theilhabenden, dem Stand der Aerzte, eine Stimme gewähren müssen.